



Datum: 29.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leer gem. § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Stadt Leer fordert die im Wahlgebiet der Stadt Leer vertretenen Parteien und Wählergruppen dazu auf, bis zum 28.02.2026 Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände der Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind per E-Mail an wahlen@leer.de oder postalisch an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Leer
– Wahlamt –
Rathausstraße 1
26789 Leer

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt in einem Wahlvorstand nicht innehaben können. Dies gilt für Wahlvorschläge für die Wahlen für den Rat der Stadt Leer, für den Kreistag des Landkreises Leer, das Bürgermeisteramt und das Landratsamt.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben sowie
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Claus-Peter Horst
Der Bürgermeister

Stadt Leer